



Projektaufruf

Die Europäische Union und der Freistaat Bayern fördern die Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen in kommunalen Infrastrukturen.

Hierfür stellen die Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie für Wissenschaft und Kunst (StMWK) bis 2027 insgesamt bis zu 75,5 Millionen Euro Finanzhilfen der Europäischen Union (EU) und des Freistaats Bayern zur Verfügung.

Ziele und Maßnahmen

Ziel der Förderung ist es, durch die Reduzierung des Endenergiebedarfs und die Dekarbonisierung unter anderem von Heizung, Kühlung und Klimatisierung die Treibhausgasemissionen kommunaler Infrastrukturen zu vermindern. Die Förderung umfasst drei Maßnahmenbereiche.

Maßnahmenbereich A – Förderungen des StMB

Das StMB stellt insgesamt bis zu 48 Millionen Euro zur Verfügung. Bezuschusst werden Maßnahmen an kommunalen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere an öffentlich zugänglichen Nichtwohngebäuden wie beispielsweise Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Mehrzweckhallen, Verwaltungsgebäuden, Sport- und Freizeitanlagen und an technischen Infrastrukturen. Dazu gehören:

- Maßnahmen der energetischen Sanierung
 - an der Gebäudehülle (z.B. Fassade / Dach),
 - an der Gebäudetechnik (einschließlich Gebäudeleittechnik),
 - an der Beleuchtung, sofern sie integraler Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Energieeffizienz sind.
- Maßnahmen an der technischen Infrastruktur
 - zur Dekarbonisierung von Heizung, Kühlung und Klimatisierung,

- zur Bildung von Energiegemeinschaften zur Steigerung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit weiteren Energieeffizienzmaßnahmen an den betreffenden Gebäuden,
- zur energetischen Ertüchtigung bestehender Wärme- und Kälteverteilnetze,
- zur Erhöhung der Energieeffizienz technischer Infrastrukturen durch den Einsatz innovativer Technologien.

Maßnahmenbereich B – Förderungen des StMWi

Das StMWi stellt bis zu 17,5 Millionen Euro zur Verfügung. Bezuschusst werden Maßnahmen zur deutlichen und nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz von touristischen Infrastruktureinrichtungen. Zu touristischen Infrastruktureinrichtungen zählen Gebäude wie Tourismusämter und touristische Informationszentren, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Veranstaltungszentren, Häuser des Gastes, Kurhäuser und Kurmittelhäuser sowie Hallen- bzw. Thermalbäder (im nicht-medizinischen Bereich) etc. sowie Anlagen der technischen Infrastruktur wie Sole- und Heilwasserleitungen etc.

Gefördert werden können Maßnahmen der energetischen Sanierung (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung, Gebäudeleittechnik etc.) sowie an der technischen Infrastruktur (Dekarbonisierung von Heizung, Kühlung und Klimatisierung, Ertüchtigung bestehender Wärme- und Kälteverteilnetze, Einsatz innovativer Technologien etc.).

Maßnahmenbereich C – Förderungen des StMWK

Im Ressortbereich des StMWK stehen 10 Millionen Euro zur Verfügung. Bezuschusst werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung in nichtstaatlichen Museen - einschließlich zugehöriger Depots - (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung, Gebäudeleittechnik etc.) sowie an der technischen Infrastruktur (Dekarbonisierung von Heizung, Kühlung und Klimatisierung, Ertüchtigung bestehender Wärme- und Kälteverteilnetze, Einsatz innovativer Technologien etc.) und der Bildung von Energiegemeinschaften zur Steigerung der Energieeffizienz.

In allen drei Maßnahmenbereichen gilt, dass

- der Einsatz von ressourcenschonenden Baustoffen und das Recycling von Baustoffen im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung begrüßt wird,

- Maßnahmen mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz kombiniert werden können und
- der Einsatz naturbasierter Maßnahmen (Begrünung von Fassaden, Dächern, Einbau von Nisthilfen, Verschattungs- und Klimatisierungsmaßnahmen durch Bepflanzung des Geländes um die Gebäude etc.) im Zuge obenstehender Maßnahmen mitgefördert werden kann.

Teilnahmeberechtigte

Unterschieden nach den Maßnahmenbereichen richtet sich der Projektauftrag an folgende Träger:

Maßnahmenbereich A	Maßnahmenbereich B	Maßnahmenbereich C
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden - gemeindliche Zweckverbände - (inter-)kommunale Arbeitsgemeinschaften 	Kommunale Körperschaften und ausschließlich kommunal getragene Organisationen.	Träger nichtstaatlicher Museen: <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in ausschließlich kommunaler Trägerschaft

Die Weiterleitung der Zuwendungen durch die Gemeinde zusammen mit einem gemeindlichen Eigenanteil an kommunale Eigenbetriebe sowie kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaften ist in den Maßnahmenbereichen A und B möglich.

Förderung

Die Fördermittel können im gesamten Freistaat Bayern eingesetzt werden. Mindestens 60 % der EU-Mittel müssen für Maßnahmen im EFRE-Schwerpunktgebiet (entspricht dem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ gemäß bayerischem Landesentwicklungsprogramm; s. Anlage) eingesetzt werden.

Im Maßnahmenbereich A können folgende Fördersätze der als zuwendungsfähig festgestellten Ausgaben gewährt werden:

- für Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) 80 %; besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden nach den Modellrechnungen zum Struktur- und Härtefonds erhalten 90 %,
- für Gemeinden außerhalb des RmbH: 60 %

Zuschüsse werden nachrangig zu anderen Förderungen gewährt. Eine Kumulierung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Grenzen der Kumulierbarkeit können sich aus anderen Förderprogrammen wie etwa aus der bisher gültigen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)¹ auf Basis des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2020) ergeben. Dort ist im Falle kumulierbarer Zuschüsse ein maximaler Fördersatz von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgegeben.

Im Maßnahmenbereich B können die Mittel auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)“ in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden (siehe <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/tourismusfoerderung/>). Bundesmittel können verwendet werden, um den bayerischen Anteil zu erhöhen. Die Förderung aus EU- und Landesmitteln darf maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen.

Im Maßnahmenbereich C können die Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden. Die Förderung umfasst maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit den EU-Mitteln können weitere Förderungen kombiniert werden (u.a. BEG-Förderung).

¹ Die Förderhöhen, Förderquoten und Einsatzbereiche der Förderung aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterliegen Änderungen und Anpassungen. Es gelten die jeweils zum endgültigen Bewilligungsdatum vorliegenden Regelungen.

Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauswahlverfahren ist die Einreichung der ausgefüllten Interessenbekundung (Online-Formular) und erforderlicher Unterlagen (z.B. Lagepläne, Erläuterungen, ggf. Berechnungen und Nachweise etc.).

Voraussetzung für die EFRE-Kofinanzierung einzelner Projekte ist ferner, dass ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), ein integriertes räumliches Entwicklungskonzept (IRE) oder eine vergleichbare territoriale Strategie wie ein Dorferneuerungskonzept, ein touristisches oder Kulturentwicklungskonzept oder ähnliches vorliegt, in denen die geförderten Projekte enthalten sind bzw. sich daraus ableiten lassen. Das Konzept bzw. die Strategie muss aktuell sein und unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger erstellt worden sein. Es enthält gemeinhin eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und der Potenziale, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen und greift den integrierten Ansatz der Stadt- und Regionalentwicklung auf.

Voraussetzung ist zudem, dass alle rechtlichen Kriterien erfüllt werden und die geförderten Projekte bis spätestens Ende 2028 fertiggestellt und abgerechnet werden.

Die Gesamtkosten eines Vorhabens betragen mehr als 200.000 Euro.

Projektauswahl

Zur Reduzierung des Aufwandes für die Bewerbung wird ein zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt.

- In der ersten Stufe werden anhand von Interessensbekundungen auf Basis eines standardisierten Antragsformulars diejenigen Projekte ausgewählt, die den Anforderungen, den Vorgaben der EU und den Anforderungen des Operationellen Programms des EFRE 2021-2027 in Bayern am besten entsprechen und aller Voraussicht nach erfolgreich umgesetzt werden können.
- In einer zweiten Stufe sollen die ausgewählten Projekte konkretisiert und ein Förderantrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei den zuständigen Bewilligungsstellen an den Bezirksregierungen vorgelegt werden.

Auswahlkriterien

Unter den Projektvorschlägen, welche sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe oben), werden diejenigen ausgewählt, die insbesondere bei folgenden Auswahlkriterien positiv bewertet werden:

- erwartbarer jährlicher Rückgang des Endenergiebedarfs (kWh/Jahr sowie kWh/m² Jahr) auch im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln,
- erwartbarer jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂-Äquivalent/Jahr) auch im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln (Die Angabe der Treibhausgaseinsparung soll auf Grundlage der in Anlage 9 Nr. 3 GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_9.html) aufgeführten Emissionsfaktoren erfolgen.),
- Beitrag der zu fördernden Projekte zur Erreichung der Förderziele, die sich aus dem Operationellen Programm ergeben (siehe oben),
- Strukturwirksamkeit der Projekte und größtmögliche Signal- und Anstoßwirkung für weitere Investitionen (Vorbildfunktion),
- Verknüpfung der Projekte mit anderen zu einem Maßnahmenbündel mit hoher Effektivität (Maßnahmenbündel kann auch Projekte enthalten, die nicht aus EU-Mitteln gefördert werden),
- hohe städtebauliche Bedeutung und Qualität der Projekte,
- Berücksichtigung naturbasierter Lösungen sowie Einsatz ressourcenschonender Baustoffe und Recycling von Baustoffen im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Berücksichtigung der Qualitätskriterien des Neuen Europäischen Bauhauses: Verbindung von Nachhaltigkeit, ästhetischer Gestaltung und breiter sozialer Teilhabe in einem ganzheitlichen Ansatz,
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten und der beantragten Zuwendung und weitere wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien,
- Einhaltung der Querschnittsziele („bereichsübergreifenden Grundsätze“) gem. Art. 9 VO (EU) 2021/1060. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Grundrechte, die Berücksichtigung von Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (insbesondere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen) und nachhaltiger Entwicklung. Die Beiträge des Projekts zu diesen Zielen werden im Rahmen des Antragsverfahrens strukturiert erfasst und werden in die Entscheidung über den Förderantrag einfließen.

Maßnahmen sollen möglichst einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienzklasse gemäß Energieausweis leisten.

Projekte, die umweltfreundlicher bewertet werden als Projekte mit ansonsten gleicher Bewertung, werden bevorzugt gefördert.

Projekte, die die Donaoraumstrategie oder Alpenraumstrategie unterstützen, werden gegenüber Projekten mit ansonsten gleicher Bewertung bevorzugt.

Fördergrundlagen und Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 und der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 und der hierauf aufbauenden Regelungen, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

Für den Maßnahmenbereich A erfolgt die Förderung in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien.

Für den Maßnahmenbereich B erfolgt die Förderung auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)“ in der jeweils gültigen Fassung (s. <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/tourismusfoerderung/>).

Für den Maßnahmenbereich C erfolgt die Förderung auf Basis der Art. 23, 44 der BayHO. Ergänzende Förderbedingungen für diesen Maßnahmenbereich finden sich unter www.stmwk.bayern.de/efre-21-27.

Beihilferechtliche Beurteilung

Bei der Förderung der Ertüchtigung kommunaler Wärme- oder Kälteverteilnetze handelt es sich um eine staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 ff. AEUV. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und eine Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV sind denkbar, wenn die Versorgung mit Energie unter Senkung des Primärenergiebedarfs und CO₂-Ausstoßes eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge darstellt, die im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit erbracht wird

(DAWI) und darüber hinaus entweder die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/ 21/EU (sog. DAWI-Freistellungsbeschluss) oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (sog. DAWI-De-Minimis-Verordnung) erfüllt sind. Gleiches gilt, wenn die Förderung als Umweltschutzbeihilfe von den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfasst wird. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen obliegt die Klärung der beihilferechtlichen Fragen dem Anwendungsempfänger.

In den Maßnahmenbereichen B und C folgt die beihilferechtliche Beurteilung – soweit eine Beihilferelevanz besteht – insbesondere anhand der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Dabei hat das Projekt einen nachweisbaren Beitrag zu den Zielen dieses Projektauftrages zu leisten. Das Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Zudem darf vor Stellung des Antrags noch nicht mit den Arbeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 23 AGVO begonnen worden sein.

Einzureichende Unterlagen

Das Antragsformular findet sich unter

- www.eu-staedtebaufoerderung.bayern.de
- <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/tourismusfoerderung/>
- www.stmwk.bayern.de/efre-21-27

Bewerbungen sind ausschließlich über das dort verfügbare Online-Formular möglich.

Ansprechpartner / Informationen

Als Ansprechpartner stehen folgende Stellen zur Verfügung:

Maßnahmenbereich A: Sachgebiet 34 der zuständigen Bezirksregierung

Maßnahmenbereich B: Sachgebiet 20 der zuständigen Bezirksregierung

Maßnahmenbereich C: Bereich 3 der zuständigen Bezirksregierung

Im Zeitraum vom 19. bis 30. September 2022 werden Informationsveranstaltungen in den Regierungsbezirken stattfinden. Dort besteht die Möglichkeit, Fragen zur Auslobung zu stellen. Folgende Termine sind geplant:

- Oberbayern: 23.09.2022
- Niederbayern: 22.09.2022
- Oberpfalz: 22.09.2022
- Oberfranken: 28.09.2022
- Mittelfranken: 20.09.2022
- Unterfranken: 20.09.2022
- Schwaben: 27.09.2022

Darüber hinaus sind seitens des StMWi Webinare der BayTM zur Information möglicher Projektpartner geplant.

Weitere Informationen zum bayerischen EFRE-Programm finden Sie unter:

www.efre-bayern.de

Termine

Auslobung: 29.07.2022

Abgabe von Interessensbekundungen: bis zum 28.10.2022

Bekanntgabe der ausgewählten Maßnahmen: Dezember 2022

Umsetzungszeitraum der Projekte: bis Ende 2028

Weitere Aufrufe zu einem späteren Zeitpunkt bleiben vorbehalten.

Anlage

Karte EFRE-Schwerpunktgebiet (RmbH)

Auslobende Stellen

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)

Referat Städtebauförderung

Franz-Josef-Strauß-Ring 4

80539 München

Referat-36@stmb.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

(StMWi)

Referat Förderung des Tourismus

Prinzregentenstraße 28

80538 München

Referat73@stmwi.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Referat EU-Angelegenheiten

Salvatorstraße 2

80333 München

ReferatF.4@stmwk.bayern.de